



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Informationen zur Finanzierung der Schulung von Schülerinnen und Schülern aus dem Asylbereich (Ausw. N, F und S)

1. Schulpflicht

Der Volksschulunterricht ist ein verfassungsmässiges und gesetzliches Grundrecht für alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem rechtlichen Status¹. Somit haben alle Kinder im schulpflichtigen Alter unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus in der Schweiz das Recht und die Pflicht, die Volksschule zu besuchen.

2. Zuständigkeit, Aufenthaltsprinzip

Nach Art. 7 Abs. 1 VSG² gilt der Grundsatz, dass jedes Kind die öffentliche Schule an seinem Aufenthaltsort besucht. Als Aufenthaltsort gilt diejenige Gemeinde, in der ein Kind untergebracht ist, bzw. die Mehrheit der Nächte schläft. Diese Gemeinde ist für die Sicherstellung des Volksschulunterrichts und bei unzumutbaren Schulwegen auch für die Organisation und Finanzierung eines allfälligen Schultransports zuständig. Diese Regelungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler (SuS) aus dem Asylbereich (Ausweise N, F und S).

3. Volksschulunterricht für Neuzuziehende ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache

Die Einschulung von Kindern aus Kollektivunterkünften (KU) erfolgt – wie bei übrigen Neuzuziehenden ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache – in einen lokalen oder regionalen Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache (IK DaZ) nach MRDV³ oder direkt in eine Regelklasse der Standortgemeinde der KU mit Unterstützung durch DaZ.

Ist der Anteil an Kindern aus dem Asylbereich mit einem Anfangs-DaZ-Bedarf in einer Gemeinde hoch, können gestützt auf Art. 16 Abs. 6 VMR⁴ auf dem Dienstweg beim Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) zusätzliche Lektionen beantragt werden.

Für neu zugezogene Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache, ohne (lateinische) Alphabetisierung oder ohne Schulbildung, die mit der unsrigen vergleichbar ist, besteht mit dem Regionalen Intensivkurs PLUS (RIK+) ein spezifisches, regionales Angebot der Volksschule.

4. Finanzierung der Schulung von Schülerinnen und Schülern aus dem Asylbereich

Über die Neue Finanzierung Volksschule (NFV) und das kantonale Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ist die solidarische Finanzierung der Gehaltskosten von SuS aus dem Asylbereich (Ausweise N, F und analog S) bereits eingebaut⁵. Für die Betriebs- und Infrastrukturkosten ist kein Lastenausgleich vorgesehen.

Damit die SuS aus dem Asylbereich die Schulortsgemeinde finanziell nicht belasten, werden für diese SuS 100% der durchschnittlichen Gehaltskosten pro SuS vor Aufteilung der Kosten zwischen dem Kanton und der Gemeinde in Abzug gebracht und dem Lastenausgleich zugeführt.

¹ Art. 19 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) gewährleistet jedem Kind den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (vgl. auch Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 [KV; BSG 101.1]). Art. 62 Abs. 2 Satz 2 BV bezeichnet diesen Unterricht zugleich als obligatorisch, statuiert somit die allgemeine Schulpflicht (vgl. dazu Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [VSG; BSG 432.210]).

² Volksschulgesetz vom 19.03.1992 [VSG; BSG 432.210].

³ Direktionsverordnung vom 30. August 2008 (Stand 01.08.2022) über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (MRDV, BSG 432.271.11)

⁴ Verordnung vom 19. September 2007 (Stand 01.01.2022) über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot [VMR, BSG 432.271.1]

⁵ Art. 24 f Abs. 1-3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich [FILAG, BSG 631.1]

Beispiel: Bei insgesamt 20 SuS und Gehaltskosten von CHF 200'000 kostet eine Schülerin/ein Schüler durchschnittlich CHF 10'000 (100 Prozent). Bei 2 SuS aus dem Asylbereich wird somit von den Gehaltskosten von CHF 200'000 der Betrag von CHF 20'000 (2 X CHF 10'000) vor Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinde abgezogen.

Das bedeutet: Bei durchschnittlichen Gehaltskosten von ca. CHF 10'000 erhält die Gemeinde für ein Kind aus dem Asylbereich einen Abzug von ca. CHF 5'000 auf der Gehaltskostenabrechnung. Wenn in einer Gemeinde nur wenige Kinder aus dem Asylbereich geschult werden und damit die gesamten Gehaltskosten annähernd gleich bleiben, werden durch diesen Abzug neben allfälligen Zusatzlektionen auch andere Aufwendungen wie bspw. für Lehrmittel und Schulmaterial kompensiert.

Die Besoldungskosten für die Schulung von Jugendlichen in einem Regionalen Intensivkurs PLUS (RIK+) gemäss Art. 17a VSG werden vollumfänglich dem Lastenausgleich zugeführt, für die Kosten von Betrieb und Infrastruktur erhalten die Gemeinden einen Pauschalbeitrag pro Schülerin und Schüler.

5. Erfassung der SuS aus dem Asylbereich in der Lernendenerhebung

Damit die Abrechnung der Gehaltskosten korrekt erfolgen kann, ist es wichtig, dass alle SuS aus dem Asylbereich, welche die Schule einer Gemeinde (Schulortsgemeinde) besuchen, in der „Lernendenerhebung“ jeweils per 15. September erfasst werden. Auch SuS, die einen Intensivkurs Deutsch bzw. Französisch als Zweitsprache nach Art. 7 MRDV besuchen, sind administrativ einer Klasse zuzuteilen und statistisch zu erfassen, damit die Abzüge gemacht werden können. Schülerinnen und Schüler, die einen RIK+ nach Art. 17a VSG besuchen, werden ebenfalls erfasst (spezieller Code).

6. Finanzierung der zusätzlich bewilligten DaZ-Lektionen nach Art. 16 Abs. 6 VMR

Vom AKVB nach Art. 16 Abs. 6 VMR bewilligte zusätzliche Lektionen für die Schulung von Kindern aus dem Asylbereich mit Anfangs-DaZ-Bedarf sind für die Gemeinden gehaltskostenrelevant⁶. Der Abzug für SuS mit N-, F- oder S-Ausweis ist auch in diesem Fall höher als die Gehaltskosten für die zusätzlich bewilligten Lektionen, wodurch auch allfällige weitere Mehraufwendungen gedeckt sind.

Das AKVB prüft jeweils im Sommer, ob die zum Stichtag 15. September gemeldete Anzahl SuS aus dem Asylbereich für die Deckung der Gehaltskosten der zusätzlich bewilligten Lektionen ausreicht. Das AKVB nimmt gegebenenfalls in Härtefällen, nach Rücksprache mit der Schulleitung eine Korrektur der Anzahl SuS mit N-, F- oder S-Ausweis vor der Schlussabrechnung vor.

Betriebs- und Infrastrukturkosten können dem Kanton nicht verrechnet werden.

7. SuS aus dem Asylbereich, die nicht in der Schulortsgemeinde wohnhaft sind

Personen des Asylbereichs haben keinen Wohnsitz im Sinne der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, sondern ein (vorübergehendes) Anwesenheitsrecht gemäss Asylgesetz. Sie sind damit nicht an- und abmeldepflichtig im Sinne der Bestimmungen des Ausländerrechts. Damit ist das Wohnsitzprinzip gemäss Art. 24 b FILAG für SuS aus dem Asylbereich nicht anwendbar. SuS des Asylbereichs werden im Kalkulationstool NFV lediglich bei der Schulortsgemeinde erfasst⁷. Für SuS aus dem Asylbereich werden der Schulortsgemeinde – wie oben beschrieben – in der Abrechnung der Gehaltskosten zwischen dem Kanton und der Gemeinde vor Aufteilung der Kosten für jedes Kind aus dem Asylbereich die durchschnittlichen Gehaltskosten für einen Schüler/eine Schülerin in der Gemeinde abgezogen.

Betriebs- und Infrastrukturkosten liegen im Verantwortungsbereich der Gemeinden. Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt das AKVB auf die Rechnungsstellung von Betriebs- und Infrastrukturkosten zu verzichten.

Amt für Kindergarten,
Volksschule und Beratung

Bern, 1. Mai 2018 / 1. August 2022

⁶ Vollzeiteinheiten VZE: Die bewilligten ordentlichen Ressourcen (sog. BOR-Wert) dürfen erhöht werden

⁷ Siehe [Kalkulationstool NFV](#) Zeile 2 „an den Schulen der Gemeinde“. Link: www.bkd.be.ch/nfv